

## **Bundskinderschutzgesetz**

Das BKiSchG wurde 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungen die unsere Vereins- und Jugendarbeit direkt betreffen: Dies sind die Änderungen im SGB VIII §72a, §74 und §79. Der §72a ist sicherlich derjenige, der auch in der öffentlichen Diskussion die meiste Beachtung findet: „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (nach Absatz (1)). Hierzu sollen die öffentlichen Träger (Jugendämter) mit den freien Trägern der Jugendhilfe (Vereine) **Vereinbarungen** über diejenigen konkreten Tätigkeiten schließen, die nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen eine **Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis** erfordern.

### **Ortsgruppen bzw. Ortsgruppenvorsitzende:**

**Verpflichtet eine Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt (Sitz des Vereins) zu schließen.** *Die Vereine bzw. die Ortsgruppenvorsitzenden sind nicht in der Pflicht, auf das Jugendamt zugehen!*

Zunächst muss also das zuständige Jugendamt auf den Verein zugehen. Dies geschieht meist über Infoveranstaltungen. Nun schließt also das Jugendamt mit jedem einzelnen Verein eine Vereinbarung (**Vorlage 4**) ab, in der aufgelistet sein soll, für welche konkreten Tätigkeiten (Kinderferienprogramm, Wanderwochenende, Gruppenstunden...) die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (**Vorlage 1.1**) geschehen soll.

### **Vereinbarung ist abgeschlossen:**

Welcher Ehrenamtliche ist verpflichtet sein Führungszeugnis vorzulegen? Siehe (**Vorlage 1.2**)

### **Beantragung Führungszeugnis:**

Zum Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses können die Ehrenamtlichen bei ihrem Verein eine Bestätigung (**Vorlage 2.1**) zum ehrenamtlichen Engagement erhalten, mit dieser Bestätigung kann das erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragt werden. Mit dieser Bestätigung geht der Ehrenamtlich zu seinem Bürgerbüro/Rathaus und beantragt das erweiterte Führungszeugnis.

Als weiterführende Information zu dem Thema, Merkblatt zur Gebührenbefreiung siehe (**Vorlage 2.2**)

### **Dokumentation des Führungszeugnisses (Vorlage 3):**

Nachdem er dieses dort abgeholt hat geht er zu seinem Verein und legt es dem zuständigen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter vor. Dieser Mitarbeiter vermerkt in einer Liste, dass er das erweiterte Führungszeugnis gesehen hat (wann) und dass es keine Einträge enthalten hat.

Der Mitarbeiter muss diese Liste verwalten (Achtung Datenschutz – Liste bitte unzugänglich aufbewahren) und sich nach 3 Jahren erneut ein erweitertes Führungszeugnis des Ehrenamtlichen vorlegen lassen.

Zusätzlich unterschreiben viele ehrenamtliche Mitarbeiter eine **Selbstverpflichtungserklärung (Vorlage 5)**. Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein „Verhaltenskodex“ für die Mitarbeiter\_innen. Diese kann auch genutzt werden, wenn ein neuer Mitarbeiter kurzfristig mitarbeiten möchte und keine Zeit bleibt ein Führungszeugnis zu beantragen.

Vertiefende Informationen zu dem Thema finden sich in zwei Broschüren (**Vorlage 6.1 und 6.2**)